

MITMACHEN!



FRÜHLING



SOMMER



HERBST



WINTER

Bürgerinformation

Straßenreinigung · Winterdienst
Grünschnitt · Wilder Müll · Grabenpflege
Schädlingsbekämpfung



Lemwerder

Zukunft am Fluss

„WAT MUTT, DAT MUTT...“



Liebe Bürgerin und lieber Bürger,

in unserer Gemeinde sind Ihre Rechte und Pflichten in den Satzungen und Verordnungen des Ortsrechts geregelt.

Auf diesen Seiten haben wir die wichtigsten Informationen daraus zusammengestellt, um Ihnen einen einfachen und klaren Leitfaden an die Hand zu geben.

Nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ obliegen die Straßenreinigung und der Winterdienst den Eigentümern und deren Gleichgestellte wie Erbauberechtigte oder Mieter.

Wie Sie dieser Pflicht nachkommen, entscheiden Sie selbst: Sportlich zu Schaufel, Besen und Schere greifen oder ein privates Service-Unternehmen beauftragen.

Daneben gibt es immer wieder Probleme mit Grünabfällen, Rattenbefall und der Grabenpflege, die sich ganz einfach vermeiden ließen, wenn sich alle an die Regeln halten!

Deshalb unser dringender Aufruf:

**Bitte beachten Sie diese Bürgerinformation.
Auch in Ihrem eigenen Interesse!**

Herzlichen Dank!

Ihre Christina Winkelmann
– Bürgermeisterin –

Herausgeber: Gemeinde Lemwerder / Stand: Februar 2025

Fotos: apcefoto, LianeM, Volker Pape, serhiibobyk, Judith Dzierzawa, Rodimov Pavel
Urheberrechtlich geschütztes Werk. Konzept, Text, Grafik und Illustrationen:

Der Kommunalverlag UG, Moorreger Weg 13, 25436 Tornesch, Tel 0162 1658727

Der besseren Lesbarkeit halber verwenden wir in den Texten die männliche Form bei geschlechterbezogenen Begriffen. **Damit ist keine Diskriminierung gegenüber Frauen oder transgeschlechtlichen Menschen verbunden!**

FAUSTREGELN



... für die Straßenreinigung

Die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte ist an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks von Schmutz, Laub, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern freizuhalten. Hierzu zählt auch die Bordrinne!

Verkehrsgefährdender oder grober Schmutz wie Erdkrusten, Hunde- und Pferdekot, Bauabfälle, Brennstoffe, Kadaver oder Unfallreste sind **umgehend durch den Verursacher** zu beseitigen. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

Der Beschnitt von Pflanzen, die an der Grundstücksgrenze wachsen, gehört ebenfalls zu den Pflichten.

... für den Winterdienst

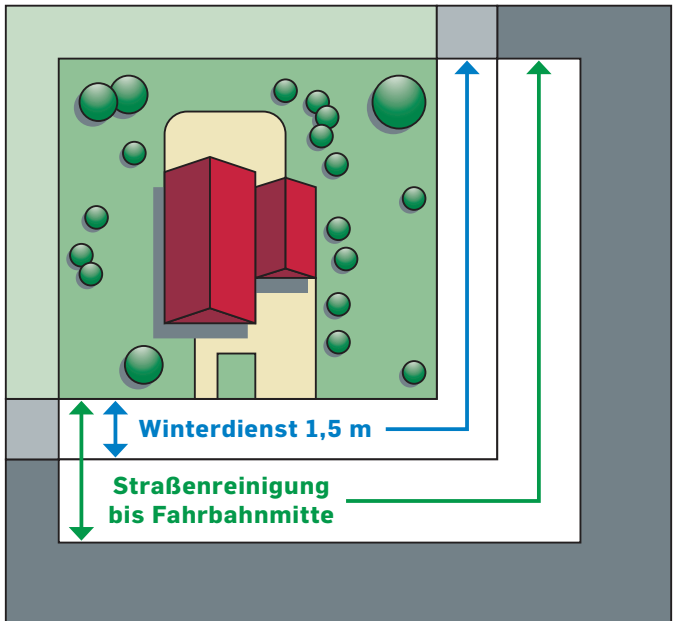
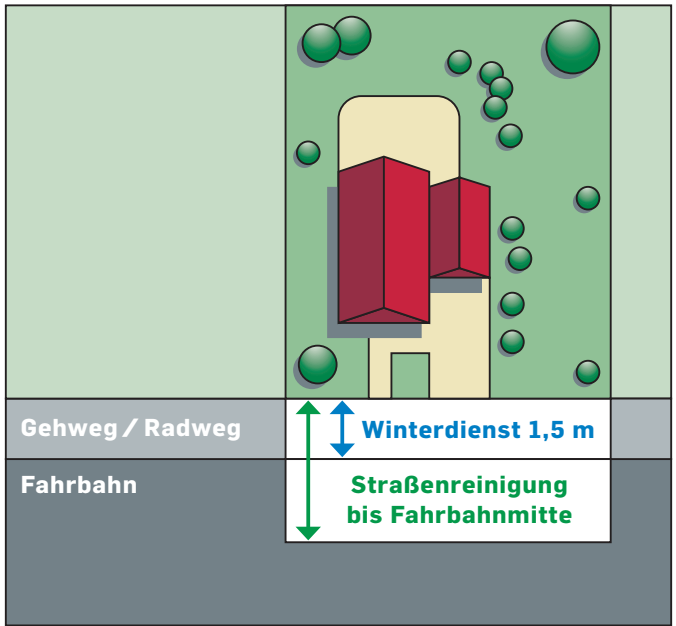
Räumung eines **Streifens von mindestens 1,5 m Breite** an allen straßenanliegenden Seiten des Grundstücks. Ist kein Gehweg vorhanden, reicht ein Streifen von 1 m. **Fußgängerüberwege und Haltestellen** müssen sicher begehbar sein.

Der Streifen muss **werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr** und an **Sonn- und Feiertagen von 8:00 bis 20:00 Uhr** gefahrlos begehbar sein und ggf. mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Granulat oder Split abgestreut werden. Salzhaltige Streumittel dürfen nur in Ausnahmefällen (z.B. Blitzeis oder an Steigungen) verwendet werden.

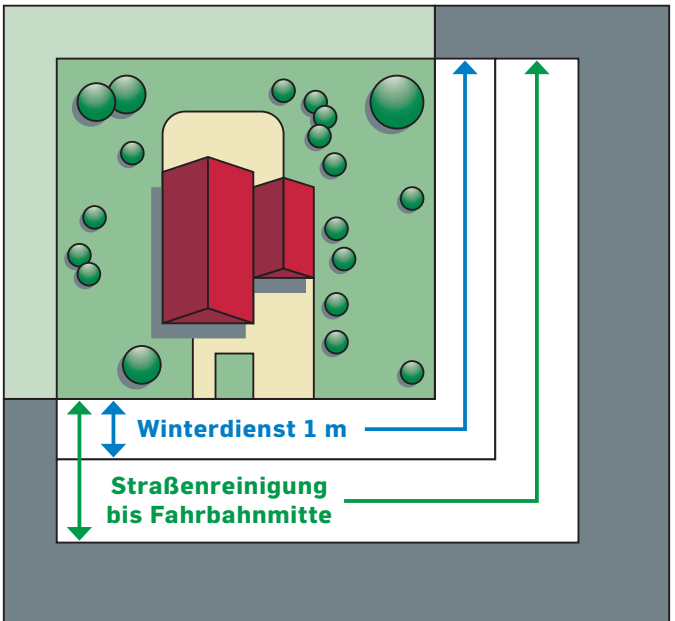
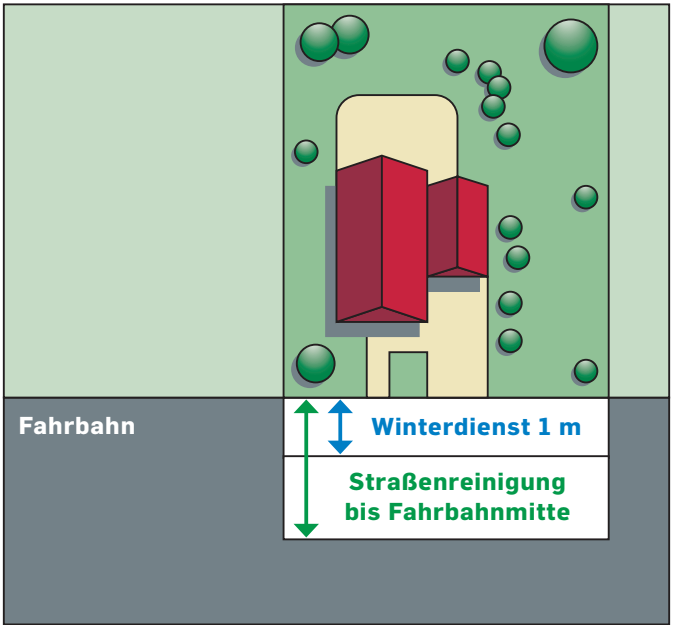
Schnee darf nicht in Richtung Fahrbahn oder zu den Nachbarn geräumt werden, sondern nur dorthin, wo keine Behinderung erfolgt – im besten Fall auf das eigene Grundstück.

Bei Tauwetter sind die Bordrinnen und Einlaufschächte (Gullys) freizuhalten.

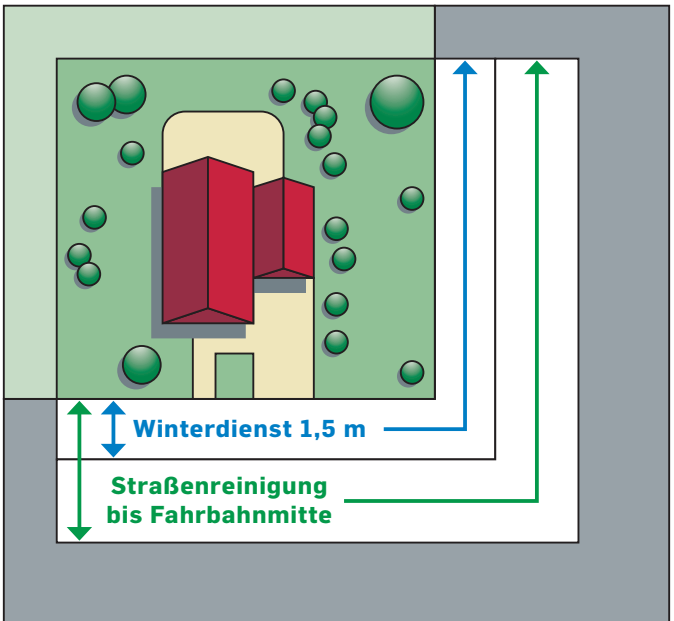
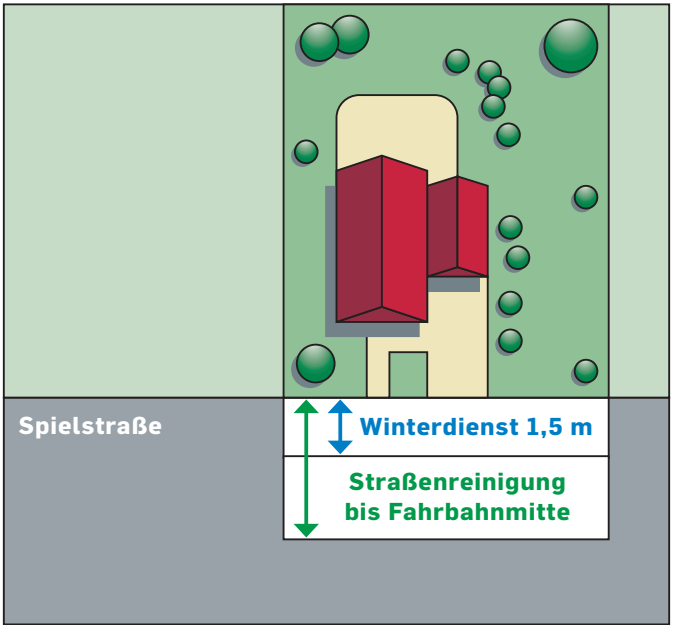
Grundstück **mit** Gehweg / Radweg



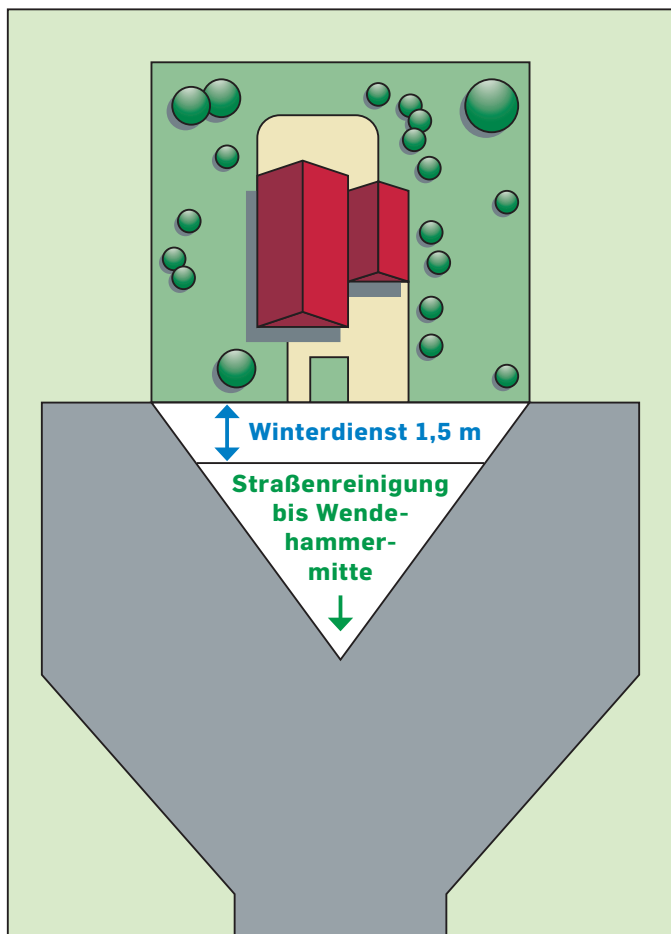
Grundstück **ohne** Gehweg / Radweg an einer Fahrbahn



Grundstück **ohne** Gehweg / Radweg
in verkehrsberuhigtem Bereich



Sackgassen-Grundstück



In den Skizzen haben wir die häufigsten Grundstückslagen und die damit verbundenen Reinigungs- und Winterdienstpflichten dargestellt.

Abweichend davon gibt es immer Sonderfälle, die wir hier nicht im Einzelnen erfassen können.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich gern an das

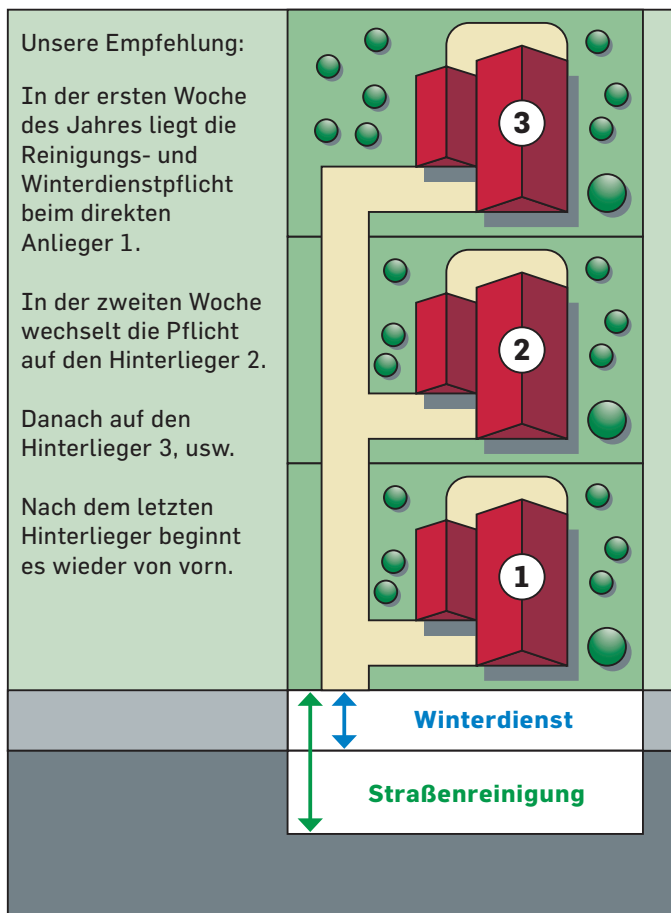
Ordnungsamt unter [0421 6739-32](tel:0421673932)

ordnungsamt@lemwerder.de

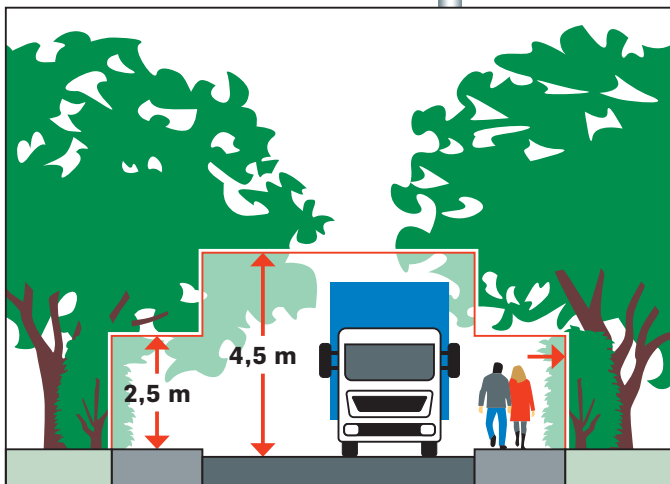
HINTERLIEGER



Abwechselnde Reinigungs- und Winterdienstpflicht für Anlieger und Hinterlieger



GRÜNSCHNITT



Privat

Gehweg
Radweg

Fahrbahn

Gehweg
Radweg

Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Sichtlinien an Kreuzungen und Einmündungen müssen für alle Verkehrsteilnehmer, besonders für Kinder und Menschen mit Einschränkungen frei sichtbar sein! Die Straßenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt sein.

Pflanzen, besonders Hecken, Sträucher und Büsche sind **an der Grundstücksgrenze** so zu beschneiden, dass der Straßenraum und Gehweg nicht eingengt wird.

Über Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,5 Metern und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,5 Metern freizuhalten.

Schonende Form- und Pflegeschnitte am Blattwerk sind ganzjährig erlaubt. Der gründliche Gehölzschnitt am Astwerk dagegen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar.



Wer ist wofür verantwortlich?

Grundstückseigentümer oder deren Gleichgestellte wie Erbbauberechtigte oder Mieter sind verpflichtet, die **Straßenreinigung bis zur Mitte der Fahrbahn** der angrenzenden Straßen durchzuführen.

Im Winter muss ein Streifen von **mindestens 1,5 m, bzw. 1 m Breite** (Skizzen) gefahrlos begehbar sein.

Das gilt auch, wenn zwischen Straße und Grundstück öffentliche Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern und Grün-, Trenn-, Seiten oder Sicherheitsstreifen vorhanden sind. Diese sollen ebenfalls gepflegt werden.

Der Begriff „Straße“ umfasst:

- Gehweg, Radweg und Fahrbahn
- Kantenstein und Bordrinne (ohne Einlaufschacht)
- Plätze und Wege
- Parkflächen, Parkbuchten und Haltestellen
- Böschungen, Gräben und Sickermulden
- Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf deren Befestigung

Ausnahmen:

Für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind die Anlieger **nur im Winter für die Beseitigung von Schnee und Eis in den Bordrinnen und über den Einlaufschächten zuständig.**

Straßenverzeichnis

Satzung

Verordnung

WILDER MÜLL



Die Natur ist kein Müllschlucker!



Es beginnt beim achtlos weggeworfenen Kaugummipapier und endet mit einer wilden Müllkippe – **und das kann sehr teuer werden!** Deshalb:

Nimm wieder mit, was du mit in die Natur nimmst!

Sperrmüll können Sie auf zwei Arten entsorgen:
Durch Abgabe auf dem Recyclinghof oder durch Abholung.
Hier erhalten Sie mehr Informationen:

Sperrmüll Entsorgung / Anmeldung

Wilden Müll melden

Übrigens:

Bei uns wird jährlich ein Müllsammel-Aktionstag veranstaltet. Und es bringt sogar Spaß, daran teilzunehmen, weil es uns allen und einer lebneswerten Umwelt zugute kommt.

Infos finden Sie auf der Startseite von:
www.lemwerder.de unter AKTUELLES

RATTEN



Vorbeugen und bekämpfen

Als Grundstückeigentümer müssen Sie dafür Sorge tragen, dass sich bei Ihnen keine Schädlinge vermehren oder Gesundheitsgefahren hervorrufen.



Checkliste zur Vorbeugung:

- ✓ Entsorgen Sie Bioabfall und Nahrungsmittelreste **nicht über die Toilette**, sondern über den Biomüll in fest verschlossenen Behältern.
- ✓ Geben Sie Speise- und Nahrungsmittelreste **nicht in den Gartenkompost!**
- ✓ Entfernen Sie alle Möglichkeiten an Gebäuden und auf dem Grundstück, die als Siedlungsplätze dienen können und schließen Sie alle Ritzen.
- ✓ Stellen Sie Tierfutter (für Vögel, Katzen, Hunde, etc.) so bereit, dass der Zugriff für Ratten unmöglich ist.

Rat und Hilfe bei Problemen mit Ratten erhalten Sie über das Ordnungsamt unter [0421 6739-32](tel:0421673932) oder ordnungsamt@lemwerder.de

EICHEN- PROZESSIONS- SPINNER



Entdecken - melden - Kontakt vermeiden



Eichen-Prozessionsspinner (kurz EPS) sind Nachtfalter, die ihre Eier in Eichen ablegen. Sie bevorzugen warmes und trockenes Klima. Aus den Gelegen schlüpfen Larven, die sich zu Raupen entwickeln und gespinnstartige Nester bilden. Die Raupen haben Brennhaare, die in den Nestern zurückbleiben. Der Wind trägt diese Brennhaare durch die Luft.

Bei Kontakt mit der Haut oder den Schleimhäuten in Augen, Mund oder Rachen können teils starke allergische Reaktionen auftreten, die aber nur in sehr seltenen Ausnahmefällen lebensbedrohlich sind.

Es besteht also **kein Grund zur Panik**, aber zur erhöhten Vorsicht, wenn Sie in Ihrer Wohnumgebung einen Befall entdecken. Dann gilt: **Nicht selbst aktiv werden!** Die Beseitigung muss von Fachleuten durchgeführt werden.

Bitte melden Sie Eichen-Prozessionsspinner-Befall in Wohngebieten beim Ordnungsamt unter 0421 6739-32 oder ordnungsamt@lemwerder.de

Mehr Informationen

GRABENPFLEGE



Bitte nicht so!

**Hier stimmt etwas nicht:
Grabenbett und Zuleitung
sind zugewachsen und vermodert.
Der Kreislauf ist gestört.**

Richtige Grabenpflege

So malerisch eine naturbelassene Wiese an der Böschung eines Grabens auch aussehen mag, so ungesund ist sie für den natürlichen Wasserkreislauf.

Unser Gebiet ist von einem Netz aus Gräben, Gruppen und Mulden durchzogen, um Oberflächenwasser zu sammeln oder in weiterführende Gewässer ableiten zu können. Es ist ein ökologischer Vorteil, wenn der Niederschlag am Ort seiner Entstehung sofort wieder versickern und dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann.

Das funktioniert aber nur, wenn das Grabenbett sauber ist. Deshalb ist Pflege wichtig!

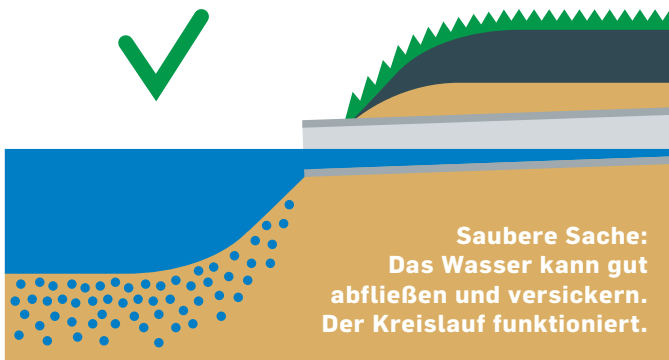
Dafür sind die Grundstückseigentümerinnen -und eigentümer oder deren Gleichgestellte zuständig. Bitte kommen Sie dieser Pflicht nach.

Und die naturbelassene Wiese sieht auch dort malerisch aus, wo der Wasserabfluss nicht behindert wird.

GRABENPFLEGE



Sondern so!



Saubere Sache:
Das Wasser kann gut
abfließen und versickern.
Der Kreislauf funktioniert.

Checkliste für die Grabenpflege:

- ✓ Strömungshindernisse beseitigen, die durch Schlamm, Laub, Rasenschnitt, Holz, Gartenabfälle und sonstigem Unrat entstehen.
- ✓ Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen freihalten.
- ✓ Das Grabenbett durch Ausharken reinigen.
- ✓ Regelmäßiges Mähen der Böschung und der Sohle, sofern sie trocken gefallen ist.
- ✓ Instandhaltung aller baulichen Einrichtungen, die mit dem Graben verbunden sind.
- ✓ Absprachen mit Nachbarn treffen, deren Grundstücke ebenfalls am Graben liegen.
- ✓ Freihalten des Grabenreinigungstreifens, sofern die Gemeinde oder der Entwässerungsverband für die Unterhaltung zuständig ist.
- Rat und Hilfe bei Problemen mit Bisamratten oder Nutrias erhalten Sie über das Ordnungsamt unter **0421 6739-32** oder **ordnungsamt@lemwerder.de**